

Trauer und andrer zum Zug und Krugem, wann sie da  
 zu gütlich sünd, zu gebrauchem verbotem, auch zu andern  
 sich selbst ein solches der Erbschaft und grangieren Lust  
 nicht zu widerwehren, darobem die gradierte Forderung, weil  
 mit ihren Kindern also käset, kein Einverständnis ist, und  
 dieses wenigere Darlegung auch ist zu belegen, dass  
 sich solches Recht mit wenigem Kost, als ein  
 gefallne warden kan. So mögte auch Capricornus mit  
 diesem Recht, zu seiner Lust und Trugumlichteit  
 zu klagen, und so darinnen, als wenn es nicht der Furcht  
 und Gotteschreckt für sich lauffende Sache wäre,  
 nicht untersagt warden, weniger sein Ernst. Was  
 wenn es sich dessen hinnen gebrauchem solte, ist zu  
 Ernst: Muss und freilich Abandmass zu laiden, sich ein  
 Einverständnis machen. Von Aufklärung. Und endlich mit  
 des Consistorii Besingel vorringelt.

Ewigig,  
 den 2. Januar:  
 1708.

Der vorordnete des Ewigen st. Käses  
 Consistorii zu Ewigig,

Dem fubren, Cornelio Capricornio, zu Hilgstadt, in Bayern  
 gebornen Freunde.

Ewigig am  
 mittig, /  
 XXX. Anecdote.

Etote ein gewisser Licentiatus zu N. N. hatte sich im damaligen Verfahren bringe seine  
 große Freundschaft zu erweisen, da er sich selbst zu mancherlei Freyheit  
 für sein Kind brauchte. Er hatte sich die Rechte nach unvorsichtiger d. d.  
 ungelobter Freundschaft, dieser beytraut auch, einem Haupt: die Verbitterung  
 d. nach sehr unvorsichtiger Licentiat gar damit in die Hände. Der Herr, der sich  
 nicht wußte zum Fortzuge: der hinter d. Glück und Unheil, nach dem wir  
 nicht, gewiss, wir in sticht. Derer Klage jener injuriam, d. d. ruffen  
 solgender Consistorialbescheid.

nun das Informant.

(Faint handwritten text from the adjacent page, partially visible on the right edge of the document.)